

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und hält sich an den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht allen offen, die seinen Zielsetzungen zustimmen.

§ 2 Grundsätze

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr!

4. Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Holthausen.

3. Sitz

- des Wettkampfes
- des Jugendsports
- des Schachsports
- als kulturelles Bildungs- und Erziehungsmittel.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Pflege und Förderung

2. Zweck

Schachgemeinschaft Düsseldorf-Holthausen 1933

1. Name

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

Satzung

SCHACHGEMEINSCHAFT DÜSSELDORF-HOLTHAUSEN 1933

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein sucht und belebt Kontakte mit gleichartigen Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten ^{Kann}

1. Mitglied jede Person werden, die am Schachspiel interessiert ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Mit dem Eintritt in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins an.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins.

4. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind stimmberechtigt in den Mitgliedsversammlungen.

5. Mitgliedern oder ausstehenden Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beitritt, Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Beitritt ist rechtswirksam durch Zahlung des ersten Beitrages und durch die Ausstellung der Mitgliedskarte durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller Anspruch auf eine Begründung.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie Verstößen gegen die Satzung und/oder anderen Ordnungen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet nach Anhören des Betroffenen die Mitgliedsversammlung.

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Spelausschub

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmberechtigung wird durch § 3 Ziffer 4 geregelt.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin einberufen. Dies geschieht schriftlich oder durch Anschlag am schwarzen Brett.

5. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

6. Anträge zur Versammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten; sie hat folgende Aufgaben:
 7.1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über den abgelaufenen Geschäftsjahrzeitraum.

7.2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren (Rechnungsprüfer).
 7.3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.

7.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und des Spelausschusses.
 7.5. Wahl der Revisoren (Rechnungsprüfer).
 7.6. Satzungsänderungen.

7.7. Festsetzung der Beiträge.
 7.8. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
 7.9. Beratung bzw. Beschlußfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung.

8. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden seinem Stellvertreter dem Schriftführer dem Kassierer dem Leiter der Jugendabteilung dem Spielleiter

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Vorschläge zur Wahl können durch Zuruf erfolgen. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so muß geheime Wahl durchgeführt werden.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst in den Jahren mit Geraden Jahreszahl gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der bis zur nächsten Wahl amtiert.

6. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Berater berufen. Die Berater haben im Vorstand nur beratende Stimme.

7. Der Vorstand bearbeitet verantwortlich alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

8. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist allein vertretungsberechtigt.

9. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Jedoch können zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes eine Vorstandssitzung verlangen.

11. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.

12. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten.

- 5. Wiederwahl der Revisoren ist möglich, jedoch nur zwei mal.
- 4. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch zwei Revisoren vorzunehmen.
- 2. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 1. Für die Rechnungsführung des Vereins ist der Kassierer zuständig.

Rechnungsführung und Prüfung § 9

- 7. Die Einsetzung neuer Mitglieder in die Spielergruppe nimmt der Spelausschub vor.
- 6. Alle Beschlüsse des Spelausschusses sind dem Vorstand zu unterbreiten. Sie erlangen Gültigkeit nach Genehmigung durch den Vorstand.
- 5. Wird im Spelausschub keine Einigung erzielt, so wird eine neue Sitzung durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Den Vorsitz führt dann der Vereinsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme dann den Ausschlag.
- 4. Der Spelausschub faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3. Der Spielleiter führt bei den Sitzungen des Spelausschusses den Vorsitz.
- 2. Der Spelausschub von vier durch die Mitgliederversammlung gewählten Spielern und dem Spielleiter gebildet.
- 1. Der Spelausschub hat die Aufgabe, die Turnordnung des Vereins auszuarbeiten und den Spielleiter bei der Ausgestaltung und Durchführung der Wettkämpfe des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Der Spelausschub § 8

- 15. Die Amtsaufhebung eines Vorstandmitgliedes kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 14. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienlich aufgewandte Auslagen werden unter Vorlage eines Nachweises vom Kassierer erstattet.
- 13. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Unterschriften:

1. Vorsitzender
u. Spilleiter

Stellv. Vors.

Schritfführer

Kassierer

Leiter d. Jugend-

§ 12

Abschluss

Die vorstehenden Satzungen beziehen sich auf die Satzungen vom 12. März 1957 und wurden auf der Vorstandssitzung am 1. Mai 1980 ergänzt.
Sie tritt in dieser Fassung Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1980 in Kraft.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - dem Deutschen Roten Kreuz zu.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 5 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

6. Die Revisoren haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren.
8. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten.